

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Geltungsbereich:

Für Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichungen hiervon gelten nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch für Folge- und Zusatzverträge mit Auftraggebern sowie für Aufhebungen, Änderungen oder Nebenabreden, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung oder Bezugnahme hierauf bedarf.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss:

**2.1** Leistungs- und Preisangaben des Auftragnehmers, insbesondere Angaben auf Homepages, in Katalogen, Preislisten oder sonstigen Informationsmaterialien sind stets freibleibend und unverbindlich.

**2.2** Angebote beruhen auf dem Zustand des Auftragsobjekts zum Zeitpunkt der Angebotserteilung. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Kalkulationsunterlagen (Zeichnungen, Skizzen, Maßangaben etc.) zu überprüfen. Änderungen oder Fehler in solchen Kalkulationsunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**2.3** Ergänzungsaufträge gelten jeweils als gesonderter neuer Auftrag und berühren die Konditionen des bestehenden Vertrages nicht, die Fälligkeit der Vergütung eines bestehenden Vertrages wird durch Ergänzungsaufträge nicht berührt.

### 3. Preise und Zahlung:

**3.1** Die Preisangebote des Auftragnehmers sind Nettopreise und erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

**3.2** Der Auftragnehmer ist berechtigt, in regelmäßigen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Höhe der von ihm bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Dies gilt auch, soweit es sich nicht um in sich abgeschlossene Teilleistungen handelt.

**3.3** Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu zahlen. Lieferungen bleiben gegen Barzahlung, Anzahlungen oder Vorauszahlungen vorbehalten. Für den Verzugseintritt und die Höhe der Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**3.4** Der Auftraggeber darf nur dann eigene Ansprüche gegen solche des Auftragnehmers aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 4. Leistung und Lieferung:

**4.1** Leistungs- und Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Soweit der Auftragnehmer einen vereinbarten Leistungs- /Liefertermin nicht einhält, hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen. Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Leistungshindernisse, z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen beim Auftragnehmer oder Vorlieferanten, Streiks, Aussperrungen, Beförderungsschwierigkeiten, etc. verlängern die Leistungs- und Lieferzeiten entsprechend.

**4.2** Werden Mess- und/ oder Diagnoseleistungen beauftragt, so schuldet der Auftragnehmer die Erbringung der Dienstleistung nach anerkannten Regeln der Technik. Ein Untersuchungserfolg wird nicht geschuldet, die vereinbarte Gegenleistung ist gleichwohl zu zahlen.

### 5. Gewährleistung:

**5.1** Soweit es sich bei der in Auftrag gegebenen Leistung um eine Werkleistung handelt, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Wenn der Auftragnehmer es verlangt, ist der Auftraggeber auch zu Teilabnahmen verpflichtet, wenn es sich jeweils um in sich abgeschlossene Leistungsabschnitte handelt.

**5.2** Bei mangelhafter Ausführung beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf kostenlose Nachbesserung. Schlägt die Nachbesserung fehl oder wird sie von dem Auftragnehmer verweigert, so gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

**5.3** Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber innerhalb einer Frist von drei Wochen dem Auftragnehmer anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

**5.4** Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen nicht, soweit ein Mangel auf unsachgemäßes Heizungs- und/ oder Lüftungsverhalten zurück zu führen ist.

### 6. Haftung und Schadensersatz:

Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie Ansprüche, die den Auftraggeber berechtigen, in den Fällen der §§ 280, 281, 283 BGB und des § 311a Abs. 2 BGB Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

### 7. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gelieferter Gegenstände sowie bis zur Zahlung aller sonstigen Forderungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber geltend machen kann, bleiben die gelieferten Gegenstände Eigentum des Auftragnehmers. Die Eigentümerstellung des Auftragnehmers wird durch Be- oder Verarbeitung nicht geändert. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Stoffen steht dem Auftragnehmer das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Sachen zu den anderen Stoffen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.

### 8. Gerichtsstand:

Für sämtliche Verträge des Auftragnehmers findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist Amberg, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist.

### 9. Teilnichtigkeit:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

### Ergänzungen:

Unsere Facharbeiter benötigen einen angemessenen, frei zugänglichen Arbeitsbereich. Abdekarbeiten zum Schutz gegen auftretende Verschmutzungen müssen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, vom Auftraggeber erfolgen.

In unseren Preisen und Leistungspositionen sind alle Lohn- und Materialkosten für die von uns angebotenen Leistungen enthalten. Ausreichende Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.

Nach dem einbringen einer Horizontalsperre mit VAINAL® VSS 1-90 ist es von Vorteil (bei Versalzung unbedingt notwendig) die Putzarbeiten mit entsprechenden Spezialputzen auszuführen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns.

Falls die Abdichtungsarbeiten die Ausführung einer Hohlkehle vorsehen, gilt unsere Gewährleistungsgarantie auch auf die Dichtigkeit. Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Gewährleistung für Beanspruchungsfälle wie Bewegungen des Gebäudes oder Bauteilen, sowie Setzungen, Erschütterungen, statische Überbeanspruchungen u.s.w. welche zu Rissbildungen führen können, ausgeschlossen ist.

Alternative Abdichtungssysteme wie Innenabdichtungen/Negativsperrern bei der Anwendung in der Altbausanierung entsprechen nicht der DIN-Norm 18195. Diese DIN-Norm regelt nur die Abdichtung im Neubau, insbesondere Aussenabdichtungen erdberührter Bauteile. Negativsperrern können somit dem Stand der Technik entsprechen, nicht aber DIN-Norm, Regeln der Technik.

### Garantie- bzw. Gewährleistungszeiträume:

Horizontalsperre:	20 Jahre lt. VEINAL® - Garantieleistung
Putzarbeiten:	5 Jahre BGB
Hohlkehle:	5 Jahre BGB
Klimaplatten :	5 Jahre BGB
sonstige Arbeiten:	4 Jahre VOB